

rem und in der weiteren Kooperationskette und beim Import in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer.

(3) Für Leistungen für den Export und beim Import finden ergänzend zu dieser Durchführungsverordnung die für die jeweilige Art der Leistung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben die Wirtschaftsverträge so abzuschließen und zu erfüllen, daß die planmäßige Vorbereitung und Durchführung des Außenhandels gewährleistet ist und er einen wachsenden Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft leistet.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge über den Export zu nutzen, um weltmarktfähige Erzeugnisse bereitzustellen, das Exportsortiment entsprechend den internationalen Erfordernissen und mit wachsender Exportrentabilität zu erneuern, die Flexibilität der Exportproduktion zu gewährleisten, die Wirksamkeit der Marktarbeit zu erhöhen und den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung kontinuierlich zu sichern.

(3) Die Wirtschaftsverträge über den Import sind zu nutzen, um die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung bei sparsamster Verwendung der Importmittel zu sichern.

§ 3

Grundlagen der Wirtschaftsverträge

(1) Die Export- und Importbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben die Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen abzuschließen. Durch Rechtsvorschriften können weitere Voraussetzungen für den Vertragsabschluß geregelt werden.

(2) Die auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen in den Export- und Importabstimmungsprotokollen getroffenen Festlegungen sind den Verträgen zugrunde zu legen.

§ 4

Form der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftsverträge über den Export und den Import sind schriftlich oder in anderer vergegenständlichter Form abzuschließen.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

(1) Sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, dürfen Exportkommissionsverträge sowie Ausführungsverträge und Einfuhrverträge nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn völkerrechtliche Verträge oder internationale Wirtschaftsverträge dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Änderung oder Aufhebung eines mit einem ausländischen Partner abgeschlossenen Vertrages (Exportvertrag oder Importvertrag) anzustreben, wenn volkswirtschaftliche Interessen das erfordern.

§ 6

Gemeinsame Verhandlungsführung

(1) Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Exportverträgen und Importverträgen sind gemeinsam zu führen, wenn der Außenhandelsbetrieb, der Exportbetrieb oder der Importbetrieb dies fordern.

(2) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe sind verpflichtet, die Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Exportverträgen und Importverträgen, die Anlagen zum Gegenstand haben, gemeinsam zu führen. In die Vorbereitung der gemeinsamen Verhandlungen sind wichtige Partner der Kooperationskette einzubeziehen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 7

Durchsetzung von Ansprüchen

Der Außenhandelsbetrieb ist zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem ausländischen Partner sowie zur Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche verpflichtet. Der Exportbetrieb oder der Importbetrieb und die Partner in der weiteren Kooperationskette sind berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der außegerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mitzuwirken.

§ 8

Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen einem zum Kombinat gehörenden Außenhandelsbetrieb und anderen Kombinatbetrieben sind durch Wirtschaftsverträge zu organisieren. In der Kooperationsordnung dürfen von den Rechtsvorschriften über den Export und den Import abweichende Regelungen nicht getroffen werden, soweit nicht zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die zu einem Kombinat gehörenden Außenhandelsbetriebe und Export- oder Importbetriebe haben das Recht, über Streitigkeiten bei der Erfüllung der Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu beantragen, sofern eine eigenverantwortliche Lösung nicht herbeigeführt werden kann.

2. Abschnitt

Koordinierungsverträge

§ 9

Koordinierungsverträge beim Export

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Qualität, der Kosten und der Preise der Erzeugnisse im Ausland,
2. Maßnahmen der Marktarbeit einschließlich der Werbung sowie der Entwicklung der äußeren Absatzorganisation,
3. die Neu- und Weiterentwicklung der Exporterzeugnisse durch die Exportbetriebe und die Mitwirkungspflichten der Außenhandelsbetriebe,
4. die Lagerhaltung,
5. die Sicherung des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung,
6. die schutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechtsmangelfreiheit,
7. die Sicherung des gegenseitigen Informations- und Dokumentationsbedarfs.

(2) Die Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können auch im Exportkommissionsvertrag getroffen werden, soweit keine Pflicht zum Abschluß eines Koordinierungsvertrages besteht.

(3) Zur Vorbereitung des Exports von Anlagen haben die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe Koordinierungsverträge abzuschließen.

§ 10

Werbung

Für die Werbung im Ausland ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb entsprechend den Markterfordernissen Werbematerial und Kataloge in den international üblichen Handelssprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung im Ausland in der zu vereinbarenden Menge und zum zu vereinbarenden Zeitpunkt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.